Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 26

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

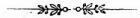
Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Außenwelt durch den Gesichtssinn entgegennehmen. Der General ter Sinne ist statt aller übrigen genannt worden.

Der Anschaungsunterricht ist vielsach angesochten und doch liegt er so tief im Wesen der heutigen Zeitrichtung begründet, ist in dem Maße von der Zeitrichtung gesordert, daß es diese Richtung verkennen heißt, wenn man das Vorhandensein solcher Forderung nicht einsehen und zugeben will. Die ganze heutige Zeit mit allen sie charakterisirenden Bestrebungen geht auf die Erforschung der Natur, richtet ihre Blicke auf die Kräfte, wie auf die Gegenstände derselben. Wie könnte denn die Pädagogik sich von dieser Richtung serne halten! Sie muß dem Zeitgeiste zwar nicht fröhnen, aber dienen muß sie demselben; denn was gut ist an der Zeit, dem muß sie auch ihrerseits zur Geltung zu verhelsen suchen.

(Fortsetzung folgt.)



Schul: Chronik.

Besoldungsgesetz. (Schluß.) Die Diskussion über ben § 26, Biff. 3 bes Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse ber Primar= schulen, wonach unter Anderm zur Bildung und Aeuffnung der Schulgüter auch 20 Prozent der Einkaufssumme von jedem neu in's Burgerrecht der Gemeinde Aufgenommenen bienen foll, eröffnete RR. Schent und bemerkte, daß er im Regierungsrathe gegen diese Bestimmung anfänglich auch Opposition gemacht, weil er die ganze Burgerrechtseinkaufssumme gesetzlich als dem Armengute gehörend betrachtet habe; aber er habe bann nachgegeben, als er eingesehen, wie schwesterlich verwandt Armenwesen und Erziehung mit einander seien, und daß, was man der Erziehung gebe, ebenfogut dem Armengute gu gut komme. Er vindizirt gegenüber den Behauptungen der Burgdorfer Borstellung und des Herrn Blösch dem Staate das Recht, zu bestimmen, was dem Armen= und was dem Schulgute aus dem burgerlichen Bermögen gehören folle, sonst würde ja von diefer Seite alle Entwicklung unterbunden. Staat habe fich übrigens jeweilen ja freilich auch bareingemischt, bafür sprächen aktenmäßige Verordnungen von 1798, von 1814 über die Ertheilung bes Burgerrechts der Stadt Bern und über die Einkaufssummen im Jura von Jahre 1816; ba habe ber Staat sich in die Burgerrechtsannahmen und Fi= nanzen gemischt, und der Staat habe ja bestimmt, daß die Burgerannahmis= gelber vollständig in bas Armengut fallen follen, und biefes zur Stunde noch geltende Gesetz follte man nicht andern und bestimmen können, daß 20 Proz. in das Schulgut fallen sollen? Er will also dem Staate das Disponibilitätsrecht über die Ginnahmsquellen ber Burgergüter gewahrt wiffen. thaler stellt ben Antrag, um alle Barteien zu befriedigen, dahin, daß außer ber Einkaufssumme jeder aufzunehmende Burger noch einen Beitrag an bas Schulgut zu leisten habe, und zwar ein Kantonsbürger 5 Proz., ein Schweizerbürger 10 Proz. und ein Ausländer 20 Proz. ber Ginkaufssumme. berichtigt Schenk, indem er nochmals behauptet, daß der Staat kein Recht habe, einen Theil der Einkaufssumme der Burgergemeinde wegzunehmen und ihn ber Einwohnergemeinde zu geben, und so habe fich auch ber Staat nie auf diese Weise eingemischt. Zu der Verordnung von 1814 über die Burgerannahme in der Stadt Bern sei die damalige oberste Landesbehörde zugleich als oberfte Verwaltungsbehörde der Stadt Bern kompetent gewesen, und die Berordnung von 1816, den Jura betreffend, sei ein bloßes Reglement. Aebi stimmt im Interesse ber Einwohnergemeinden für den Baragraphen wie er ist, weil er nichts von dem Mittelding oder dem Amphibium der vorgeschlagenen Modifikation will. Er hält biefe Bestimmung für rechtlich ganz begründet und zweckmäßig, denn wenn die Einwohnergemeinde alle Lasten tragen solle, so sei es billig, daß auch von den burgerlichen Einnahmsquellen etwas in das Schulgut falle. Der Einkauf geschehe ja nicht nur einzig in die burgerlichen, sondern in sämmtliche Gemeindsgenüsse, und es sei gang recht, wenn ber Ausscheidungsakt fortgesetzt und 20 Proz. der Einkaufssumme in bas Schulgut der Einwohnergemeinde falle. Revel theilt dem Staate allerdings das Recht zu, nach Art. 81 der Berfassung, eine folde Bestimmung erlassen zu können; aber er hält die von Mühlethaler vorgeschlagene Form für die allein richtige, nur möchte er, um nicht gegen die Bundesverfassung zu stoßen und engherzig zu sein, keinen Unterschied zwischen einem Kantons- und einem Schweizerbürger machen, daher von einem Schweizerbürger nebst ber Ginkaufssumme noch 10 Proz. und von einem Ausländer 20 Proz. derfelben verlaffen. replizirt Blosch; Straub stimmt für Revel's Antrag; Bühler bagegen will am Rechte bes Staates, baber auch am Antrage bes Regierungsrathes festhalten. v. Werth sieht in diesem Autrage eine Berfassungsverletzung, will baher ben Paragraphen streichen. Underegg will 10 statt 20 Proz. festgesetzt wissen. Rurg erörtert, daß die Ginkaufsgelder noch kein Burgergut seien. Er sehe die Aeuffnung der Burgergüter nicht gerne, lieber sehe er bie Aeuffnung ber öffentlichen gemeinnützigen Güter. Er möchte bagegen, wie Mühlethaler, auch nicht die Burgergemeinden zu diesem Beitrage an bas Schulgut anhalten, fondern diejenigen, welche fich in das Burgerrecht aufnehmen laffen, also von den Ginzukaufenden ein gewisses Prozent verlangen. Der Berichterstatter gibt dann in seinem Schlußbericht eine Aenderung im Sinne Mühlethaler's zu, bloß um damit die burgerlichen Gemüther zu beruhigen, und nach einer konfusen und wiederholten Abstimmung werden dann auch mit großer Mehrheit die Anträge von Mühlethaler, Revel 2c. dem Regierungsrathe als erheblich zugewiesen.

Es wird nun noch die befinitive Redaktion ber in ber Berathung bes Gesetzes erheblich erklärten Abänderungsanträge vorgelegt und genehmigt. Von bem erheblich erklärten Antrage, bag für Erhebung von Schulgelbern feine Bewilligung bes Regierungsrathes nöthig sei, also nichts barüber in's Gesetz aufgenommen werde, wird abstrahirt und es verbleibt beim Paragraphen des Ebenso wird nach längerer Diskussion von bem Lauterburg'schen Antrage, daß nach 20jährigem "ununterbrochenem" Dienste an öffentlichen Primarschulen ein Lehrer eine jährliche Alterszulage von 50 Fr. erhält, abstrahirt und das Wort "ununterbrochen" nicht angenommen, dagegen in der Bestimmung: nach 10jährigem ununterbrochenem Dienste an ber gleichen Schule (wofür der Lehrer eine jährliche Alterszulage von 30 Fr. erhält), aufgenom= Auch die definitive Redaktion des § 26, Ziff. 3, wird sofort vorgelegt und nun also in der Form angenommen, daß von jedem neu aufzunehmenden Burger einer Gemeinde nebst der Ginkaufssumme von einem Schweizerbürger 10 und von einem Ausländer 20 Proz. bes Betrages ber Ginkaufssumme zu Handen bes Schulgutes ber Einwohnergemeinde bezogen werden foll. Dbichon ber Regierungsrath in erster Linie von bem erheblich erklärten Untrage, bag Die Gemeinden bei Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu neuer Ausschreibung ber Schule berechtigt seien, — als zu gefährlich für die Stellung der Lehrer, abstrahiren will, so wird bennoch nach längerer Diskuffion ber Antrag bes Regierungsrathes in zweiter Linie genehmigt, nämlich: Wenn Die Erhöhung ber gesetzlichen Lehrerbesoldung wenigstens 100 Fr. beträgt, so ist Die Bemeinde zur neuen Ausschreibung der Schule berechtigt, und auch bei einer geringern Erhöhung fann, wo es das Interesse der Gemeinde wünschenswerth macht, mit Genehmigung der Erziehungsbirektion eine neue Ausschreibung stattfinden. Damit ift die zweite Berathung bes Gesetzes definitiv erledigt: daffelbe soll mit 1. Januar 1860 in Kraft treten.

— Wahlendorf. Zum Zwecke der Verbesserung ihres Schulwesens hat die hiesige Gemeinde diesen Frühling ihre gemischte Schule getrennt und eine Unterschule errichtet, dieselbe mit 240 Fr. dotirt und die Besoldung des Oberlehrers um volle 90 Fr. erhöht, also bloß an die Lehrerbesoldung ein Opfer gebracht von 330 Fr., dazu sowohl für die Schule als für die Woh-nungen der Lehrer die zweckdienlichen Lokalien hergerichtet.

Letter Tage hat der neugewählte Obersehrer seine Stelle angetreten, und mit derselben auch ein schönes, gegenwärtig etwas abgemagertes Stück Pflanzland von circa 3—4 Jucharten, das, ohne vorhandenen Dünger, noch nothwendig hätte bepflanzt werden sollen. Was geschieht? Zu wenig reich, um stolz und geizig zu sein, aber auch eben so fern von Dürftigkeit, um nicht über den Selbstbedarf etwas entbehren zu können, bringen die Leute von allen Seiten, dem Lehrer so zu sagen undewußt, wenigstens ohne sein geringstes Bemühen und Zuthun, den nothwendigen Mist auf Ort und Stelle, und bei 120 währhafte Misthausen beurkunden, wenn man so sagen darf, ebensowohl den schulfreundlichen als im Allgemeinen den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Wahlendorf's. Noch mehr; — während Lehrer und Schüler in der Schule sind, arbeiten, getrieben durch den guten Willen, circa 25—30 Väter und Mütter, Jünglinge und Jungfrauen auf dem Schullande und besorgen auf diese Weise die nothwendige Bepflanzung desselben.

Solche Züge von Humanität sind edel zu nennen, werth der Aufbewahrung in den Annalen der Geschichte unseres Schulwesens!

- Pruntrut. Unter den Verhandlungsgegenständen der auf 26. Juni zusammenberusenen Einwohnergemeinde von Pruntrut sindet sich der projektirte Ban eines neuen Schulhauses, zu dem eine Telle die Mittel liefern soll. Diese Gemeinde macht überhaupt in jüngster Zeit, Dank den Bemühungen einiger patriotischer Männer, die lobenswerthesten Anstrengungen zur Hebung der Erziehung und des Unterrichts in schweizerischem Geiste!
- Journal-Lesezirkel. Der in der Buchhandlung H. Blom in Bern gegründete Journal-Lesezirkel für Pädagogik, Wissenschaft und Gewerbe zum Beginne pro 1. Juli 1859 mit vorläufig 40 Journalen, ist ein sehr zeitgemäßes Unternehmen, was auch die zahlreiche Betheiligung von Abonnenten und die Auswahl gediegener Journale beweist.

Das Abonnement für 1 Jahr zu 6 Fr. ist sehr billig und zudem ist die Einrichtung getroffen, daß auswärts wohnende Abonnenten für Hin- und Hersendung nur zu bezahlen haben: im 1. und 2. Rahon zu 10 Stunden von Bern 15 Rp., im 3. Rahon über 10 Stunden von Bern in der Schweiz 30 Rp.

Baselland. (Korr.) Noch hatten die letzten Klänge des basellandschaftslichen Kantonalgesangsestes vom 5. Juni in unserer Hauptstadt, dem sestlich geschmückten Liestal, nicht verklungen, als Montag darauf daselbst wieder ein anderes Fest geseiert wurde: das Jahressest der freiwilligen Lehrer-Wittwensund Waisengesellschaft, gegenüber dem geräuschvollen Sängerseste eine stille, bescheidene Versammlung nach einem Tag des Jubels und der Freude, ihres